

Richtlinien für "die Gemeinde ehrt"



Einwohnergemeinde Ringgenberg

Gemeinderat vom 23. Juni 2014
mit Ergänzungen vom 15. Juli 2019

Art. 1 - Grundsatz

Die Gemeinde kann Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Institutionen, die sich auf herausragende Art über Ringgenberg hinaus verdient gemacht oder sich um die Förderung der Bekanntheit oder durch einen ausserordentlichen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde ausgezeichnet haben, ehren, namentlich in den Bereichen:

- a) Kultur
- b) Soziales
- c) Sport
- d) Lebenswerk

Art. 2 - Berechtigte

Um geehrt werden zu können, muss eines der folgenden Kriterien erfüllt sein:

- a) Personen mit Wohnsitz in Ringgenberg-Goldswil
- b) In einem Ringgenberger / Goldswiler Verein tätige Personen
- c) Gruppen / Vereine / Mannschaften / Institutionen aus Ringgenberg-Goldswil
- d) Auswärtige Personen, die mit ihrer erbrachten Leistung einen besonderen Bezug zur Gemeinde Ringgenberg-Goldswil nachweisen können

Art. 3 - Kriterien

¹ Es ist unerheblich, ob die vorgeschlagenen Personen, Gruppen, Vereine Mannschaften oder Institutionen ein Entgelt für ihre Leistung erhalten haben.

² Grundsätzlich werden die während eines ganzen Jahres erbrachten, messbaren Leistungen an offiziellen Wettkämpfen bewertet:

- a) Einzelpersonen: Podestplatz an schweizerischen oder kanton-bernischen Meisterschaften, Teilnahme an Welt- oder Europameisterschaften
- b) Gruppen, Vereine Mannschaften und Institutionen: Teilnahme an schweizerischen oder kanton-bernischen Meisterschaften, an Welt- oder Europameisterschaften
- c) Aufstieg in eine der zwei höchsten Ligen der jeweiligen Sportart
- d) Schweizer Rekord, Europa Rekord, Weltrekord
- e) Auszeichnungen Berufsbildung
- f) Auszeichnungen an beruflichen Wettkämpfen oder Meisterschaften
- g) Auszeichnungen im kulturellen, künstlerischen und sozialen Bereich
- h) Nominierungen für internationale Kulturpreise oder Wettbewerbe, insbesondere für Kunst, Film, Musik, Theater und Tanz

³ Auch andere besondere Leistungen, die nicht im Zusammenhang mit einem offiziellen Wettbewerb stehen, aber ausserordentlich sind, insbesondere für soziales Engagement oder langjährige Verdienste für ein Projekt, können geehrt werden.

- a) Persönlichkeiten aus dem kulturellen Bereich können geehrt werden, wenn sie sich durch besondere und anerkannte Leistung verdient gemacht haben.
- b) Geehrt werden können auch Mitbürgerinnen und Mitbürger, die sich für die Erhaltung oder zum Schutz der Natur in ausserordentlichem Masse einsetzen.

Art. 4 – Einschränkungen

Die gleiche Leistung in den Bereichen Soziales und Lebenswerk wird in der Regel nur einmal geehrt.

Art. 5 – Ausschreibung und Anmeldung

¹ Die Einwohnergemeinde schreibt die Ehrung jährlich im amtlichen Teil des Anzeigers aus. Zudem wird die Ausschreibung auf der Website der Gemeinde publiziert. Die Bevölkerung hat damit die Möglichkeit, Vorschläge abzugeben.

² Alle natürlichen und juristischen Personen sind berechtigt, Vorschläge einzureichen. Die Vorschläge müssen rechtsgültig unterzeichnet sein und fristgerecht mit allen nötigen Angaben und allfälligen Beilagen beim Sekretariat des Vereinskonzents / Verkehrsbüro Ringgenberg eintreffen.

³ Die Vorschläge sind in Stichworten abzufassen. Einreichfrist bis spätestens 30. Juni des laufenden Jahres. Danach können keine Anmeldungen mehr entgegengenommen werden.

⁴ Der Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

- a) Bereich
- b) Name / Vorname
- c) Adresse
- d) Jahrgang
- e) Zu würdigende Leistung(en) im laufenden Jahr oder ausserordentliches Engagement über einen längeren Zeitraum
- f) Dokumentationen, wie z.B. Zeitungsartikel, Urkunden, Diplome etc., können dem Antrag beigefügt werden

Art. 6 – Entscheid

Das Sekretariat des Vereinskonzents stellt für die eingegangenen Vorschläge einen Antrag an den Gemeinderat. Dieser entscheidet, ob ein Erfolg oder eine Leistung zu einer Ehrung berechtigt.

Art. 7 - Nomination

Wer die Bedingungen erfüllt, wird im geeigneten und würdigen Rahmen, geehrt.¹⁾

Art. 8 - Auszeichnung

Alle Einzelpersonen, Gruppen, Vereine, Mannschaften und Institutionen, die geehrt werden, erhalten eine Urkunde und einen Barbetrag.

1) geändert Art. 7 gemäss Beschluss des GR vom 15. Juli 2019, gültig ab 15. Juli 2019.

Art. 9 - Ehrungen

Das Sekretariat des Vereinskonzents ist zuständig für die Vorbereitung der Ehrungen. ²⁾

Art. 10 - Preisgeld

¹ Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Institutionen die die Kriterien gemäss den Richtlinien entsprechen, erhalten ein Preisgeld von Fr. 250.--.

² Vereinsjubiläen werden ab 25 Jahren geehrt und erhalten pro Vereinsjahr Fr. 10.--. Eine weitere Ehrung folgt in den nächsten weiteren 25 Jahren.

Art. 11 - Information

Personen, Gruppen, Vereine und Institutionen, die die Kriterien erfüllen, werden vom Sekretariat des Vereinskonzents zur Ehrung eingeladen.

Art. 12 - Inkrafttreten

Die Richtlinien treten mit der Genehmigung im Gemeinderat in Kraft. ³⁾

Genehmigung

Der Gemeinderat hat die vorstehenden Richtlinien für "Die Gemeinde ehrt" anlässlich seiner Sitzung vom 23. Juni 2014 genehmigt.

Gemeinderat Ringgenberg

sig.

Hans Ulrich Imboden
Gemeindepräsident

sig.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Ringgenberg bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Ringgenberg die vorliegenden Richtlinien "Die Gemeinde ehrt" am 23. Juni 2014 genehmigt hat,
- der Beschluss am 03. Juli 2014 im Anzeiger Interlaken gemäss Art. 45 der GV öffentlich publiziert wurde,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden.

Ringgenberg, 08. August 2014

sig.

André Chevrolet
Gemeindeschreiber

2) geändert Art. 9 gemäss Beschluss des GR vom 15. Juli 2019, gültig ab 15. Juli 2019

3) geändert Art. 12 gemäss Beschluss des GR vom 15. Juli 2019, gültig ab 15. Juli 2019

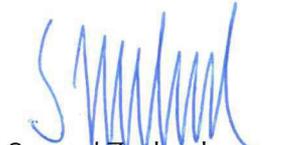
Genehmigung der Ergänzungen und Änderungen vom 15. Juli 2019

Die folgenden Ergänzungen und Änderungen wurden an der Gemeinderatssitzung vom 15. Juli 2019 genehmigt:

- Änderung Art. 7
- Änderung Art. 9
- Änderung Art. 12

Ringgenberg, 15. Juli 2019

Gemeinderat Ringgenberg



Samuel Zurbuchen
Gemeindepräsident



André Chevrolet
Gemeindeschreiber

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Ringgenberg bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Ringgenberg die vorliegenden Ergänzungen und Änderungen der Richtlinien "Die Gemeinde ehrt" am 15. Juli 2019 genehmigt hat,
- der Beschluss am 25. Juli und 02. August 2019 im Anzeiger Interlaken gemäss Art. 45 der GV öffentlich publiziert wurde,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden.

Ringgenberg, 26. August 2019



André Chevrolet
Gemeindeschreiber